

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

b) Die Lieferungspreise

Wir haben bisher nur die Preisregelung besprochen, soweit sie die Festsetzung von Stallhöchstpreisen betraf. Diese sind aber von denjenigen Preisen, die der letzte Empfänger zu zahlen hat, sehr weit verschieden. Es müssen zu den Stallpreisen noch hinzuge-rechnet werden die vom Viehhandelsverbände erhobenen Zuschläge, die Transportkosten und die Gewichtsverluste, die auf dem Wege vom Stall bis zum Empfänger entstehen.

Sind die Zuschläge der Viehhandelsverbände ein für allemal festgelegt, so haben die beiden anderen Posten die für den Empfänger unangenehme Eigenschaft, daß sie sich nicht mit Bestimmtheit vorher berechnen lassen. Die Transportkosten wechseln mit der Entfernung, und für den unterwegs eintretenden Gewichtsverlust fehlt überhaupt jede Möglichkeit einer vorherigen Bestimmung. Dadurch wird für den Empfänger ein Moment der Unsicherheit in die Preisbildung getragen.

Die Viehhandelsverbände pflegen ja nicht den Empfänger zu einem Preise zu beliefern, der erst am Empfangsort gemacht wird, sowie es früher beim freien Handel üblich gewesen war, sondern sie berechnen den Stallpreis zuzüglich Provisionen und lassen für alles übrige den Empfänger aufkommen. Genau betrachtet, betreibt demnach der Viehhandelsverband nicht selber den Handel, sondern vermittelt ihn nur, indem er das nötige Bindeglied zwischen Erzeuger und Empfänger bildet. Der Empfänger hat auch kein Recht, gegen den geforderten Preis Einspruch zu erheben, es sei denn, daß offensichtlich Unregelmäßigkeiten vorliegen. Der Viehhandelsverband liefert die Tiere, wie der Fachausdruck heißt „tel quel“, d. h. unter Ausschluß jeglicher Berechtigung des Käufers, die Ware, die ihm besorgt ist, zu beanstanden.

Diese Bedingungen sind für den Empfänger hart. Insbesondere hat die Höhe des Gewichtsverlustes immer wieder Anlaß zu Beschwerden gegeben. Die Empfänger haben Einspruch dagegen erhoben, daß das „im Dunkel des Stalles“ festgestellte Lebendgewicht für ihren Einkaufspreis maßgebend sein solle. Auch die Art der Klassifizierung, wie sie die Beauftragten des Viehhandelsverbandes vornehmen, hat sie häufig nicht befriedigt.

Selbstverständlich haben die Viehhandelsverbände weder den Wunsch noch ein Interesse daran, die von ihnen abgenommenen Tiere höher zu bewerten, als es billig ist. Soweit es im Rahmen der Lieferungsbedingungen möglich war, haben sie sich bemüht, alles zu tun, um den berechtigten Wünschen des Empfängers ent-